

II.

B e r i c h t

der

**nationalrätthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf,
betreffend die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr.**

(Vom 13. Dezember 1867.)

Tit. I

Der Inhalt dieses Gesetzesentwurfes ist schon in einer Verordnung zu finden, welche der Bundesrath im Jahre 1860, betreffend die Organisation der Landwehr, von sich aus erlassen hat. Es scheint jedoch die Competenz des Bundesrathes zur Normirung der Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr nicht allwärts faktisch anerkannt werden zu wollen, weshalb der Gegenstand dem Entscheide der h. Bundesversammlung unterstellt wird. Mag in dem betreffenden Punkte die Zuständigkeit des Bundesrathes eine controverse sein, so ist sie es jedenfalls nicht in Beziehung auf die Bundesversammlung selbst.

Nach Art. 19, lit. b der Bundesverfassung kann der Bund in Zeiten der Gefahr auch über die Landwehr der Kantone verfügen. Um dieses Recht praktisch zu verworthen, muß er offenbar nun im Falle sein, von den Kantonen verlangen zu dürfen, daß sie ihre Landwehr intellektuell und materiell so organisiren und bereit halten, daß diese ihrer eventuellen Aufgabe ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust genügen kann. Es schließt dieß in sich, ein Minimum von Unterricht, sowie die Beschaffung und Forterkhaltung der nothwendigsten Truppenausrüstungsgegenstände schon zur Friedenszeit von den Kantonen verlangen

zu dürfen. Ohne diese Vorbereitungen wäre eine Verwendung der Landwehr in Zeiten der ja nicht voraus zu bestimmenden Gefahr thatsächlich ungedenkbar.

Nun hat sich die Organisation der Landwehr in Folge des aner kennenswerthen Entgegenkommens der Kantone in neuerer Zeit so gestaltet, daß ihre Formation im Allgemeinen als vollendet, der Unterricht als ziemlich geregelt und die Bewaffnung als liquid betrachtet werden kann. Bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung zeigen sich aber in einzelnen Kantonen noch Mängel und namentlich fehlt in der Mehrzahl derselben ein genügender Vorrath von Kapüten für die Landwehr. *) Ähnliches wird vermuthlich auch in Betreff der Corpsausrüstung der Fall sein.

Der Gesetzesentwurf, indem er die Ergänzung dieser Mängel anstrebt, basirt seine Forderung auf ein Minimum: Man läßt die Kantone in Beziehung auf die Festsetzung einer Ordonnanz frei und muthet ihnen bloß die Beschaffung der nothwendigsten Gegenstände einer militärischen Ausrüstung zu. Faktisch verlangt man also weit weniger, als wozu sich die meisten Kantone, in denen kein ausgedehntes Magazinirungssystem besteht, bereits freiwillig herbeigelassen haben. Gegenüber den Bestrebungen, die Wehrkraft des Landes zu mehren, hat der betreffende Gesetzesentwurf möglicherweise nur einen sehr provisorischen Charakter, dem aber immerhin das Gute innewohnt, daß er inzwischen die Verwendbarkeit der Landwehr auch für den aktiven Dienst steigert.

Den französischen und deutschen Text einander gegenüber gehalten, entsteht Zweifel, ob der Bundesrath nebst dem Kaput nicht noch ein uniformes Oberkleid für die Landwehr habe vorschreiben wollen? Die Commission will diesen Zweifel im Sinne der Freiheit der Kantone gelöst wissen, überzeugt, daß auch ohne eidgenössischen Zwang das System immer mehr sich entwicke, wornach die Mannschaft beim Uebertritt in die Landwehr diejenige Kleidung und Ausrüstung behält, welche sie in den Bundesheerabtheilungen getragen hat. Dagegen kann die Commission die Weidtasche als Behälter für Supplementartkleider, die kleine Ausrüstung, die Munition, die Mundportionen u. s. w., nicht empfehlen. Der ohnehin vorhandene Tornister belästigt den Mann auf längern Märschen weniger als die Weidtasche. — Die Forderung einer gleichmäßigen Kopfbedeckung hat selbstverständlich den Sinn, daß bisher anerkannte Ordonnanzen von Kopfbedeckungen, auch wenn sie nicht ganz uniform sind, neben einander fortbestehen dürfen.

*) Es wird hier ein Druckfehler in der bundesrätlichen Botschaft, Bundesblatt von 1867, Bd. III, S. 68, dahin berichtigt, daß es statt: es waren nur 41,296 Kapüte vorhanden — heißen soll: 41,296 Kapüte zu wenig.

Der Gesetzesentwurf (deutscher Text) beschlägt bloß die Ordonnanz der Fußtruppen. Der Bundesrathsbeschluß vom 8. Brachmonat 1866 formirt aber auch bespannte Landwehr-Batterien, auf welche der neue Erlaß ebenfalls Bezug nehmen soll.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantragt Ihnen die Commission die Annahme des von ihr amendirten Gesetzesentwurfes.

Bern, den 7/13. Dezember 1867.

Namens der Commission:

S. Schwarz.

III.

Bericht der ständeräthlichen Commission.

(Vom 16. Dezember 1867.)

A. Gesetzesentwurf betreffend die Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres.

Die Anregungen der Frage über Vereinfachung der Bekleidung und Ausrüstung unserer Milizen treten in neuerer Zeit wiederholt zu Tage. So hat der Bundesrath bei der Gesetzesvorlage vom Jahr 1860 über diesen Gegenstand auf dieses Bedürfnis hingewiesen. Später hat eine Conferenz der kantonalen Militärdirektoren im Februar 1865 die Angelegenheit berathen und eine sachbezügliche Eingabe dem Bundesrath eingereicht. In neuester Zeit sodann hat unsere Ersparnißcommission diese Frage an die Hand genommen, und hat im Sinne der Vereinfachung der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres ihre Ansicht ausgesprochen.

Diese Anregungen werden unterstützt durch die Erfahrungen der letzten Kriege, in Italien, Amerika und Deutschland, und durch die

II. Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Gesetzesentwurf, betreffend die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr. (Vom 13. Dezember 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1868
Date	
Data	
Seite	166-168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 692

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.